

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Innsbruck, gültig ab 01.12.2019

Allgemeines:

Für Lieferungen und Leistungen an die Universität Innsbruck (im weiteren Universität genannt) gelten grundsätzlich untenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) soweit in der Auftragserteilung darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall unseres schriftlich erklärten Einverständnisses. Abweichende schriftliche Regelungen in der Auftragserteilung haben Vorrang vor den AGB.

Verträge:

Verträge müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in schriftlicher Form abgefasst werden. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den einschlägigen in Österreich geltenden Vorschriften und Normen entsprechen.

Sämtliche Lieferungen/Leistungen haben dem Stand der Wissenschaft und Technik sowie des Handwerks zu entsprechen, soweit im Vertrag nichts Anderes angeführt ist.

Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gilt nachstehend festgelegte Reihenfolge – zwingendes Recht, Auftrag, AGB der Universität, Universitätsstandards, einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, einschlägige Normen, einschlägige gesetzliche Bestimmungen.

Die Universität ist berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Lieferungen und Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Lieferungen/Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur vollständigen Vertragserfüllung, insbesondere der einwandfreien und sicheren Funktion notwendig sind, wenn dies für den Auftragnehmer erkennbar war.

Hält der Auftragnehmer Änderungen für erforderlich, so muss er das unverzüglich schriftlich bekannt geben. Mit der Ausführung der betreffenden Lieferungen/Leistungen darf erst nach vorheriger Zustimmung der Universität begonnen werden.

Angebote sowie dafür erforderliche Kalkulationen und dergleichen werden nicht gesondert vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Subunternehmer:

Die Weitergabe eines Teilauftrages an einen oder mehrere Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Universität zulässig.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Zahlungen der Universität an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, für den Fall, dass der Auftragnehmer mit seinen Zahlungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät.

Der Auftragnehmer garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtlichen Vertragspflichten aus dem mit der Universität geschlossenen Vertrag eingehalten werden.

Der Auftragnehmer hat die wesentlichen Teilleistungen, die er an Subunternehmer weitergeben möchte, bekannt zu geben.

Vertragsunterlagen:

Sämtliche Unterlagen, die Eigentum der Universität sind und Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, Zeichnungen, Muster, Modelle und ähnliches bleiben im Eigentum der Universität. Diese Unterlagen dürfen unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unverzüglich nach Erledigung oder Ablehnung eines Auftrages sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an die Universität zurückzugeben.

Vertragswidriges:

Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Vertrag oder abweichend vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie von der Universität nachträglich schriftlich genehmigt werden. Geschieht das nicht, sind diese Lieferungen oder Leistungen zu beseitigen. Andernfalls kann dies auf Kosten des Auftragnehmers geschehen. Der Auftragnehmer hat der Universität diesbezüglich zu haften.

Schulung:

Im Falle von Lieferungen und Leistungen, bei denen dies üblich ist, hat der Auftragnehmer vor der Übernahme Kernanwender der Universität vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstandes einzuführen, so dass sie alle Funktionen beherrschen und weitere Anwender schulen können.

Kosten der Schulung vor Ort, inklusive Reisekosten, sind Vertragsbestandteil und werden nicht ersetzt.

Der Auftragnehmer hat bei technischen Geräten, bei denen dies üblich ist, spätestens mit der Übergabe eine vollständige Dokumentation zu überreichen. Diese muss so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen Leistungen vertrauten Fachmann verwertbar ist. Bei Änderungen des Vertragsgegenstandes nach der Übergabe ist die Dokumentation nachzuführen.

Die Dokumentation ist Vertragsbestandteil und wird nicht gesondert vergütet

Die Fälligkeit des Vertragsentgeltes ist bis zur Übergabe der vollständigen Dokumentation gehemmt.

Preise:

Die vom Auftragnehmer bekannt gegebenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer und verstehen sich frei Haus inklusive aller Nebenkosten und Verpackung.

Die Summe der Produkte aus Mengen und Einheitspreisen ergibt den Gesamtpreis. Dieser ist das Entgelt laut Umsatzsteuergesetz und somit die Basis für die Umsatzsteuerberechnung.

Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistungen aus dem Ausland ist unzulässig.

Verzug:

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung vereinbarter Termine. Bei Angaben in Form von Kalenderwochen gilt der Freitag der Woche als Endtermin.

Gerät der Auftragnehmer in Verzug, hat er die Universität unverzüglich zu verständigen. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die Universität wahlweise auf Erfüllung bestehen, unter angemessener Nachfristsetzung die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder Wandlung begehren.

Besteht die Universität im Verzugsfall auf Erfüllung, ändert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.

Ist die Erfüllung des Vertrages bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei sonstigem Rücktritt ausdrücklich vereinbart, so ist die Universität nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Es entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung für die Ersatzvornahme und die Wandlung.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1% (ein Prozent) des Gesamtauftragswertes pro Kalendertag der verspätet erbrachten Lieferung/Leistung, maximal 20% (zwanzig Prozent) des Gesamtauftragswertes festgesetzt. Ein Verschulden des Auftragnehmers ist für den Verfall nicht Voraussetzung. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.

Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüberhinausgehender Schaden ist vom Auftragnehmer zu ersetzen. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.

Mängel:

Als Mängel gelten insbesondere solche, die

- die Weiterarbeit nur eingeschränkt zulassen
- die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstandes im Normalbetrieb mehr als nur leicht eingeschränkt ist,
- die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist,
- es zur Beeinträchtigung der Sicherheit kommt,
- die weitere Nutzung des Systems zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt,
- eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.

Mängel, die auf Grund noch zu erfolgender Anpassungen zu bestehender IT-Umgebung vorliegen (Bsp. Schnittstellen-Anpassung), sowie das Fehlen von Leistungsmerkmalen, welche laut Vertrag vorzuliegen haben, gelten jedenfalls als Mängel.

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die ausdrücklich ausbedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Mit Angebotsabgabe bzw. Auftragsannahme garantiert der Auftragnehmer, dass die angebotenen Lieferungen/Leistungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den Regeln

der Technik sowie den Einsatz und Betrieb technischer Geräte betreffenden Vorschriften entsprechen.

Bei Lieferungen/Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Modells als zugesichert.

Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 Jahre, für bewegliche Sachen 2 Jahre.

Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt.

Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile verweigert oder kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die Universität die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung oder Wandlung begehren.

Ist Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder unzumutbar, bleibt das Recht der Universität auf Preisminderung unberührt.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei Mängeln, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von drei Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 Jahr ab der Übernahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen sind.

Schadenersatz:

Hat der Auftragnehmer einen Verzug verschuldet, so hat er in Höhe des wirklichen Schadens Schadenersatz zu leisten. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

Übernahme:

Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln kann die Übernahme verweigert werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Universität nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.

Rechnungen:

Rechnungen sind spätestens 3 Monate nach vollständiger Vertragserfüllung sowie getrennt nach Bestellungen zu übermitteln. Eine verspätete Einreichung verzögert in gleichem Ausmaß die Bezahlung.

Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen wie Lieferscheine, Stundennachweise sind auf Verlangen beizulegen.

In jeder Rechnung ist die Bestellnummer und/oder die Kostenkontierung des Auftraggebers anzugeben. Gleiches gilt für Mahnungen.

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Universität Innsbruck

Innrain 52

6020 Innsbruck

alternativ ist eine elektronische Übermittlung an invoice@uibk.ac.at möglich.

Zahlung:

Zahlungs- und Skontofrist beginnen mit Rechnungseingang bei der Universität, frühestens jedoch mit vollständiger Vertragserfüllung.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungseingang und die Skontofrist 21 Tage. Das Skonto beträgt 3%.

Sonstiges:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit einem Vertrag geheim zu halten, insbesondere alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören.

Der Auftragnehmer haftet der Universität dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten/Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Universität diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Gerichtsstand ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck. Es ist österreichisches Recht bzw. für Österreich gültiges europäisches Recht anzuwenden.

Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrages gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger über.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB der Universität unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.

Besondere Bestimmungen für Lieferaufträge:

Soweit in diesem Abschnitt keine Regelung getroffen wird, gelten die übrigen AGB der Universität in der Reihenfolge: Allgemeine Bestimmungen, Sicherheitstechnische Vorschriften, Besondere Bestimmungen für Bauaufträge, Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hardware, Software) oder technische Geräte.

Lieferungen erfolgen frei Haus, verzollt und versteuert inklusive Verpackungskosten. Eine zeitweilige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Universität.

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein oder ein vergleichbares Dokument (Rechnung, Packzettel etc.) mit der Bestellnummer und/oder der Kostenkontierung der Universität sowie Namen der anfordernden Stelle (Institut), beigegeben sein.

Ist ein Modell nicht mehr erhältlich bzw. weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab, ist vom Auftragnehmer auf Verlangen ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten. Eine automatische Übernahme des Folgemodells erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zwischen Auftragserteilung und Lieferung eingetretene Modelländerungen zeitgerecht vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich die Universität den Rücktritt vom Vertrag bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vor.

Die bei Vertragsabschluss angebotenen Einheitspreise dürfen bis zum Auftragsende nicht überschritten werden.

Preissenkungen zwischen Angebotsdatum und Datum der Lieferung sind aliquot an die Universität weiterzugeben.

Der Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. ab einem späteren Modell/Typenwechsel sämtliche Ersatzteile nachliefern kann. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.

Auslaufmodelle bzw. Averkäufe müssen mit dem Vermerk Auslaufmodell gekennzeichnet werden.

Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht ist der Universität die Preissenkung oder Wandlung bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vorbehalten.

Der Transport des Vertragsgegenstandes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Die Versandanschrift der Universität, sowie die Angabe der Empfangsstelle die für Bahn- und Postsendungen, Zustellungen durch Lieferantfahrzeuge und Speditionen gilt, ist genau zu beachten. Diese Angaben müssen ebenso Frachtbriefen, Paketabschnitten, Lieferscheinen, beigelegten Packzetteln und dergleichen zu entnehmen sein.